

**S a t z u n g**  
**der Stadt Bad Gandersheim**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der**  
**Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen**  
**(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Nds. Euroanpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 07.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Öffentliche Einrichtungen                                 |
| § 2 | Begriffsbestimmungen                                      |
| § 3 | Anschlusszwang  |
| § 4 | Benutzungszwang   |
| § 5 | Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 6 | Entwässerungsgenehmigung                                  |
| § 7 | Entwässerungsantrag                                       |
| § 8 | Einleitungsbedingungen                                    |

**Abschnitt II**

**Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

- |      |   |
|------|---|
| § 9  | Grundstücksanschluss                            |
| § 10 | Grundstücksentwässerungsanlage                  |
| § 11 | Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen |
| § 12 | Sicherung gegen Rückstau                        |
| § 13 | Abwasservorbehandlungsanlagen                   |

### **Abschnitt III**

#### **Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage**

- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 Einbringungsverbot
- § 16 Entleerung

### **Abschnitt IV**

#### **Schlussvorschriften**

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Abwasser-Kataster
- § 20 Altanlagen
- § 21 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Zwangsmittel
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Kostenerstattungen und Gebühren
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Hinweis
- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Bad Gandersheim im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt Bad Gandersheim abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.  
**Schmutzwasser** ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** i. S. d. Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die **zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser** enden jeweils mit dem Revisionschacht/-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zu den **zentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Abwasserhebeanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks und Rückhaltebecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Bad Gandersheim stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur **dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher

und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück - sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt Bad Gandersheim den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält von der Stadt eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

## § 4

### **Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
  
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

## § 5

### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
  
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bzw. mit dem Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder der Anschlüsse an die Abwasseranlagen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu tragen hat. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Bad Gandersheim mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird oder bei genehmigungsfreien Wohngebäuden mit dem Antrag auf Bestätigung der Erschließung. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Für den Entwässerungsantrag sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt erhältlich sind.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung und Bemessungsunterlagen der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
    - Gebäude und befestigte Flächen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der **Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage** hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus - Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.  
Folgende Farben sind dazu zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen zur NW-Beseitigung = blau
  - für neue Anlagen zur SW-Beseitigung = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich sind.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung er-

setzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen;
  - d) die Abwasserreinigung oder die Schlamm Entsorgung wesentlich erschweren;
  - e) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - f) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind;
  - g) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus Tierhaltungen, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Windeln, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Holzschutzmittel, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder und Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung -StrlSchV-) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. 1 S. 1321 ff.) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

**1. Allgemeine Parameter**

a) Temperatur (DIN 38404-C 4) **35 °**

b) pH-Wert (DIN 38404-C 5) **wenigstens 6,5**  
**höchstens 10,0**

c) absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2) **nicht begrenzt**  
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von **1 - 10 ml/l** nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen

**2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe**

u. a. verseifbare Öle, Fette-

a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) **100 mg/l**

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:  
gesamt (DIN 38409-H 17) **250 mg/l**

**3. Kohlenwasserstoffe**

a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) **50 mg/l**  
DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende

Entfernung von Kohlenwasserstoffen  
erforderlich ist:

gesamt (DIN 38409-H 18) **20,0 mg/l**

- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  
(DIN EN 1485) **1,0 mg/l**

**4. Organische Stoffe**

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)  
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) **0,5 mg/l**
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) **0,1 mg/l**
- c) Benzol (DIN 38407-F 9) **0,005 mg/l**
- d) Toluol (DIN 38407-F 9) **0,05 mg/l**
- e) Xylol (DIN 38407-F 9) **0,06 mg/l**
- f) Ethylbenzol (DIN 38407-F 9) **0,05 mg/l**
- g) Phenol (DIN 38409-H 16-2) **0,05 mg/l**
- h) Styrol (DIN 38407-F 9) **0,06 mg/l**
- i) BTX (DIN 38407-F 9) **0,1 mg/l**  
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)
- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC **0,05 mg/l**  
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407-F 8)

**5. Organische halogenfreie Lösemittel**

(Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9):  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als **5 g/l**.)

**6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

- a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) **0,5 mg/l**
- b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) **0,1 mg/l**
- c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) **2,0 mg/l**

d)	Blei	(DIN 38406-E 6-2)	(Pb)	<b>1,0 mg/l</b>
e)	Cadmium	(DIN EN ISO 5961)	(Cd)	<b>0,1 mg/l</b>
f)	Chrom (VI)	(DIN 38405-D 24)	(Cr-VI)	<b>0,2 mg/l</b>
g)	Chrom, gesamt	(DIN EN ISO 11885)	(Cr)	<b>1,0 mg/l</b>
h)	Kobalt	(DIN EN ISO 11885)	(Co)	<b>2,0 mg/l</b>
i)	Kupfer	(DIN EN ISO 11885)	(CU)	<b>1,0 mg/l</b>
j)	Nickel	(DIN EN ISO 11885)	(Ni)	<b>1,0 mg/l</b>
k)	Quecksilber	(DIN EN 1483)	(Hg)	<b>0,05 mg/l</b>
l)	Selen	(DIN 38405-D 23 -2)	(Se)	<b>1,0 mg/l</b>
m)	Silber	(DIN EN ISO 11885)	(Ag)	<b>0,5 mg/l</b>
n)	Zink	(DIN EN ISO 11885)	(Zn)	<b>3,0 mg/l</b>
o)	Zinn	(DIN EN ISO 11885)	(Sn)	<b>1,0 mg/l</b>
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)			keine Begrenzung, soweit keine Schwierig- keiten bei der Abwas- serbehandlung und -reinigung auftreten.

**7. Anorganische Stoffe (gelöst)**

a)	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D 13-2	(CN)	<b>1 mg/l</b>
b)	Cyanid, gesamt	DIN 38405-D 13-1	(CN)	<b>20 mg/l</b>
c)	Fluorid	DIN 38405-D 4-2	(F)	<b>50 mg/l</b>
d)	Phosphorver- bindungen	DIN EN ISO 11885	(P)	<b>15 mg/l</b>
e)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN EN ISO 11732	(NH <sub>4</sub> -N+ NH <sub>3</sub> -N)	<b>80 mg/l &lt; 5000 EG</b> <b>200 mg/l &gt; 5000 EG</b>
f)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	DIN EN 26777	(NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>
g)	Sulfat	DIN EN ISO 10304-2	(SO <sub>4</sub> )	<b>600 mg/l</b>
h)	Sulfid	DIN 38405-D 27	(S)	<b>2 mg/l</b>

**8. Weitere Organische Stoffe**

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole  
(als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)  
(DIN 38409-H 16-2 u. DIN 38409-H 16-3) **100,0 mg/l**
- b) Farbstoffe  
(DIN 38404-C 1-1 u. DIN 38404-C 1-2) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

**9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**

zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) - Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

"Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung

(G 24)" 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408-G 24) **100 mg/l**

- 10.** Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten

Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen, oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt Bad Gandersheim. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Ist aus technischen Gründen bzw. aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der Einbau eines Revisionsschachtes nicht möglich, kann hiervon abweichend der Einbau eines Revisionskastens oder Revisionsrohres als Kontrollmöglichkeit zugelassen werden.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisi-

- onsschachtes/-kastens/-rohres) herstellen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
  - (5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
  - (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu erhalten.
- (2) Die Lage und lichte Weite der Hausanschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch einen zugelassenen Rückstauverschluss nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück eingebaut werden.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei verfüllten Rohrgräben wird eine Wasserdichtigkeitsprobe gem. DIN 1986 Teil 1 i. V. m. DIN 4033 durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Hierfür ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen.
- Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 11

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Stadt Bad Gandersheim oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, -kästen und -rohre, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau entsprechend den Vorschriften der DIN 1986 zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) ***Schmutzwasser***, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon ist eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses gemäß DIN 1997 Teil 1 und DIN 19578 Teil 1 zulässig, wenn
  - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - bei fäkalienfreiem Abwasser (Schmutzwasser ohne Anteile von Klosett- und Urinalanlagen) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

## § 13

### **Abwasservorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen nach dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und der DIN-Vorschriften so gering wie möglich gehalten wird. Die Vorschriften der Niedersächsischen Indirekteinleiterverordnung und der Abwasserverordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt Bad Gandersheim kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Die in § 8 Abs. 7 angegebenen Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probeentnahmemöglichkeiten (Kontrollschächte) einzubauen.
- (6) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften bzw. Angaben des Herstellers der Anlage zu entnehmen und durch anerkannte Fachfirmen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entsorgen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.

- (7) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person und ein Stellvertreter bestimmt und ihr schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (8) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Die Regelungen des § 155 NWG bleiben unberührt.
- (9) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (10) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

### **III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale**

#### **Abwasseranlage**

#### **§ 14**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") sowie den speziell vorhandenen Betriebsanleitungen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

## § 15

### Einbringungsverbot

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 16

### Entleerung

- (1) Grundstückskleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entschlammung der Grundstückskleinkläranlagen sind die Regelungen der DIN 4261 maßgeblich.
- (2) Die **Entschlammung der Mehrkammer-Absetzgruben** erfolgt einmal im Jahr, spätestens alle 12 Monate.
- (3) Die **Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgruben** erfolgt im Abstand von 2 Jahren.
- (4) Die **Entleerung abflussloser Sammelgruben** wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Bad Gandersheim die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (5) Die **Entschlammung von Kleinkläranlagen, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen**, wird alle 12 Monate vorgenommen.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 17**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 18**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## § 19

### Abwasser-Kataster

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
  
- (2) Es werden u.a. folgende Daten erhoben:
  - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
  - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen;
  - c) Name und Anschrift der nach § 13 Abs. 7 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
  - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
  - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichem Abwasser;
  - f) Menge des aus öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nicht-häuslichen Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
  - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
  - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
  - i) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen;
  - j) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
  - k) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

- (3) Wird die Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr einem Dritten übertragen, dürfen die nach Absatz 2 a), b) und j) gespeicherten Daten insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind.
- (4) Im übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## **§ 20**

### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss bzw. Anschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 21**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 22**

### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.

- (2) Ferner kann die Stadt Bad Gandersheim von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§23**

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 24**

### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i. d. F. vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) - jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Zwangsverfahren eingezogen.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, 3 und 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt;
  2. § 4 Abs. 1 und 2 das anfallende Abwasser nicht in die Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder entgegen § 6 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  5. §§ 8 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht oder entgegen § 8 Abs. 11 Abwasser unzulässigerweise verdünnt oder vermischt oder entgegen § 8 Abs. 14 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
  6. § 9 Abs. 6 den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle verändert oder verändern lässt;
  7. § 10 Abs. 1 bis 5 die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, die Anlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 11 Abs. 1 bis 3 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
  9. den nach § 13 vorgeschriebenen Bestimmungen eine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht oder unterhält, insbesondere keine Kontrollschächte einbaut, das Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen keinen Nachweis

zur ordnungsgemäßen Beseitigung der entnommenen Leicht- und Feststoffe oder Schlämme erbringen kann;

10. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 3 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
11. § 16 Abs. 1 bis 5 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
12. § 17 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
14. § 19 Abs. 2 Satz 2 die für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte verweigert;
15. § 20 Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 26**

### **Kostenerstattungen und Gebühren**

- (1) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach besonderen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Genehmigung sowie Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

